

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 30. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 6 a wird der folgende Absatz 6 b eingefügt:

„(6 b) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.“
2. Dem § 8 a wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.“
3. Dem § 8 b wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.“
4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „unter freiem Himmel“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „tragen“ ein Semikolon und die Worte „abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist“ eingefügt.
6. § 11 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Warnstufe 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Person“ ein Komma und die Worte „die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt,“ eingefügt.
7. § 12 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von § 4 Abs. 4 gilt Satz 1 auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken, in einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, auch zum Konsumieren einer Shisha-Pfeife, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 30. November 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden im Wesentlichen redaktionell erforderliche (Folge-) Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. In einzelnen Bereichen ist damit auch eine Verschärfung der infektionspräventiven Schutzmaßnahmen verbunden, die aufgrund der aktuell dramatischen Entwicklung der nationalen und internationalen pandemischen Lage auch erforderlich und angemessen sind.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa und bb:

In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Folglich wird der bisherige Satz 1 zum einzigen Satz und die redaktionelle Nummerierung des Satzes entfällt. Diese Änderung ist erforderlich zur Vermeidung einer Doppelregelung infolge der Hinzufügung des Absatzes 6 b, durch den eine inhaltsgleiche Vorschrift wie in § 10 Abs. 6 geschaffen wird (vgl. nachfolgend zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Änderung wird in § 8 ein Absatz 6 b eingefügt. Die neu hinzugefügte Regelung ist identisch mit § 10 Abs. 6 der Verordnung. Es handelt sich um Erleichterungen der Anforderungen für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen. Mit der Regelung wird festgelegt, dass die Vorgaben des § 10 Abs. 6 auch im Anwendungsbereich des § 8 gelten.

Zu Nummer 2 (§ 8 a Körpernahe Dienstleistungen):

Durch diese Regelung wird dem § 8 a ein neuer Absatz angefügt. Es wird damit klargestellt, dass für dienstleistende Personen in den von § 8 a erfassten Betrieben der körpernahen Dienstleistungen die Regelungen des § 28 b IfSG gelten.

Zu Nummer 3 (§ 8 b Körpernahe Dienstleistungen):

Durch diese Regelung wird dem § 8 b ein neuer Absatz angefügt. Es wird damit klargestellt, dass für dienstleistende Personen in den von § 8 b erfassten Einrichtungen und Betrieben die Regelungen des § 28 b IfSG gelten.

Zu Nummer 4 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Mit dieser Regelung werden in § 10 Abs. 6 Satz 1 die Worte „unter freiem Himmel“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die in Absatz 6 geregelten Anforderungen für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen wie insbesondere die Schachbrettbelegung (Satz 1) auch in geschlossenen Räumen gelten.

Zu Nummer 5 (§ 11 Großveranstaltungen):

Durch die neue Einfügung der Regelung, dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, solange und soweit ein Sitzplatz eingenommen ist, wird diese Regelung den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der weiter steigenden Infektionszahlen gerecht. Bislang konnten die Atemschutzmasken abgenommen werden, sobald der Sitzplatz eingenommen wird, nunmehr sind diese aufgrund der sich weiter verschärfenden Rahmenbedingungen auch sitzenderweise zu tragen.

Zu Nummer 6 (§ 11 a Messen):

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Erweiterung der Geltung des Absatzes 2 nicht mehr nur für den Fall, dass Warnstufe 1 gilt, sondern nunmehr auch bei Warnstufe 2, wird die Regelung den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der weiter steigenden Infektionszahlen gerecht. Auch bei Warnstufe 2 hat jede Person, die eine Messe besuchen will, beim ersten Zutritt zum Messegelände einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Neuregelung werden die zu erfüllenden Maßgaben für diejenigen Personen, die die Messe an mehreren Tagen besuchen, formuliert, die weder über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Diese Personen müssen an jedem weiteren Tag ihres Besuchs jeweils den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 vorlegen.

Zu Nummer 7 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Durch diese Regelung wird § 12 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Gegenüber der bisherigen Regelung erfolgt nunmehr durch eine Ergänzung die Klarstellung, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung in einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, auch zum Konsumieren einer Shisha-Pfeife abgenommen werden darf.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Dezember 2021 fest.